

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 06, Juni 2020

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Reform der Besteuerung des Internetwarenhandels: Aufschub um sechs Monate?	
Die Umsetzung der Reform der Besteuerung vor allem innergemeinschaftlicher Fernverkäufe und von Warensendungen aus dem Drittland – das sogenannte E-Commerce-Package – in das nationale Recht der EU-Mitgliedsstaaten sollte bislang zum 1. Januar 2021 erfolgen. Nun wird dieser Termin infrage gestellt. ...	2
Konsultation der EU-Kommission zur Sonderregelung für Reisebüros	
Die EU-Kommission hat sich eine Überprüfung der Sonderregelung für Reisebüros vorgenommen und daher eine Konsultation angesetzt.	2
Vom Europäischen Gerichtshof	2
Tochtergesellschaften als umsatzsteuerliche Betriebsstätten?	
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt seine bereits vor einem knappen Vierteljahrhundert geäußerte Auffassung, eine Tochtergesellschaft könne eine feste Niederlassung (nach der Terminologie des deutschen Umsatzsteuerrechts „umsatzsteuerliche Betriebsstätte“) der Muttergesellschaft sein – ohne aber mitzuteilen, wann das der Fall ist und woran ein leistender Unternehmer das erkennt.	2
Aus der Gesetzgebung	4
Temporäre Steuersatzsenkung und neuer Fälligkeitstermin für die Einfuhrumsatzsteuer	
Nachdem der Gesetzgeber in einem ersten „Corona-Steuerhilfegesetz“ – unter anderem - für Restaurationsleistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz verfügte, möchte er nun kurzfristig in einem weiteren Gesetz dieses Namens die temporäre Absenkung beider Umsatzsteuersätze bewirken.	4
Aus der Rechtsprechung	4
Rabattberechtigung beim Einkauf im Supermarkt	
Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass eine „Mitgliedschaft“ zum verbilligten Erwerb von Waren in einem Supermarkt – wenigstens im Streitfall – mangels anderer überzeugender Alternativen eine sonstige Leistung zum Regelsteuersatz ist. Das Urteil wirft Fragen für ähnliche Sachverhalte auf.	4
Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen	
Der XI. Senat des BFH hat sich in einem weiteren Fall mit der rückwirkenden Berichtigung von Rechnungen befasst und erweckt dabei den Eindruck, sich in einigen Punkten gegen die Rechtsprechung des V. Senats und sogar gegen seine eigene Rechtsprechung zu positionieren.	6
Aus dem Ausland	7
Österreich: Temporäre Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte Leistungen	
Nach Angaben des österreichischen Finanzministers soll für die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 für bestimmte Leistungen ein ermäßigter Steuersatz von 5% eingeführt werden.	7

Service	7
Veranstaltungen	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Aus der Europäischen Union

Reform der Besteuerung des Internetwarenhandels: Aufschub um sechs Monate?

Fundstelle

[Nachrichtenseite](#) der EU-Kommission mit Links auf die Richtlinienentwürfe zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 sowie der Verordnung (EU) 2017/2454

Die Umsetzung der Reform der Besteuerung vor allem innergemeinschaftlicher Fernverkäufe und von Warensendungen aus dem Drittland – das sogenannte E-Commerce-Package – in das nationale Recht der EU-Mitgliedsstaaten sollte bislang zum 1. Januar 2021 erfolgen. Nun wird dieser Termin infrage gestellt.

Die Frist zur Umsetzung und zur Anwendung des E-Commerce-Package soll nach Angaben der EU-Kommission um sechs Monate auf den 1. Juli 2021 verschoben werden. Dieser Schritt wird mit den erheblichen Schwierigkeiten begründet, denen sich die EU-Mitgliedsstaaten derzeit infolge der Coronakrise gegenübersehen.

Konsultation der EU-Kommission zur Sonderregelung für Reisebüros

Die EU-Kommission hat sich eine Überprüfung der Sonderregelung für Reisebüros vorgenommen und daher eine Konsultation angesetzt.

Fundstellen

[Konsultationsseite](#) „Mehrwertsteuerregelung für Reisebüros (Bewertung)“ im Webauftritt der EU-Kommission (deutsche Sprache wählbar); [Überblicksseite](#) zu dieser Initiative der EU-Kommission (deutsche Sprache wählbar)

Die Sonderregelung für Reisebüros wurde in Deutschland in § 25 UStG umgesetzt. Die Anwendung dieser Spezialvorschrift ist nicht auf eigentliche Reisebüros beschränkt; mit dem 18. Dezember 2019 wurde sie in Deutschland zudem auf Reiseleistungen zwischen Unternehmern für deren Unternehmen ausgedehnt. Seither können die Weiterbelastung von Reisekosten an unternehmerische Kunden und viele weitere Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen der Margenbesteuerung und dem damit verbundenen Verbot des Vorsteuerabzugs unterfallen.

Die Konsultation, die noch bis zum 14. September 2020 läuft, wendet sich unter anderem an Reisebüros und Reiseveranstalter (was mit Blick auf den Anwendungsbereich der Sonderregelung in einem weiten Sinne zu verstehen sein könnte) sowie an Reisende (einschließlich Geschäftsreisende). Ihr Zweck sind insbesondere auch Feststellungen darüber, ob die Sonderregelung ihre Ziele erreicht und mit den Bedürfnissen der Interessenträger im Einklang steht. Die in diesem Rahmen gesammelten Erkenntnisse sollen es ermöglichen, die bestehenden Vorschriften zu bewerten, wozu die Ermittlung potenzieller Wettbewerbsverzerrungen sowie der Regulierungskosten und -vorteile für die von der Sonderregelung betroffenen Unternehmen gehört.

Vom Europäischen Gerichtshof

Tochtergesellschaften als umsatzsteuerliche Betriebsstätten?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt seine bereits vor einem knappen Vierteljahrhundert geäußerte Auffassung, eine Tochtergesellschaft könne eine

feste Niederlassung (nach der Terminologie des deutschen Umsatzsteuerrechts „umsatzsteuerliche Betriebsstätte“) der Muttergesellschaft sein – ohne aber mitzuteilen, wann das der Fall ist und woran ein leistender Unternehmer das erkennt.

Fundstellen

EuGH [C-547/18](#) „Dong Yang“, Urteil vom 7. Mai 2020;
[C-260/95](#) „DFDS“, Urteil vom 20. Februar 1997

Die polnische Klägerin schloss mit einer koreanischen Firma (K) einen Vertrag über die Montage von Leiterplatten ab. Die dazu benötigten Materialien und Komponenten standen im Eigentum der K. Sie wurden von einer polnischen Tochtergesellschaft der K (P) verzollt und der Klägerin übergeben, die die Leiterplatten zusammenmontierte und die fertigen Teile an P zurückreichte. P verarbeitete die Leiterplatten zu fertigen Modulen weiter, an denen K weiterhin das Eigentum hielt. P verfügte über eigene Produktionsmittel. Die Klägerin stellte ihre Montagedienstleistungen der K ohne Steuerausweis in Rechnung; K hatte ihr gegenüber zuvor erklärt, dass sie nicht über eine feste Niederlassung in Polen verfüge.

Allerdings war die polnische Finanzverwaltung anderer Ansicht. Sie forderte von der Klägerin die Mehrwertsteuer auf die von ihr erbrachten Montagedienstleistungen nach, weil sie P als inländische feste Niederlassung der K ansah – mit dem Ergebnis, dass für Zwecke der Mehrwertsteuer der Ort der Dienstleistung in Polen gelegen haben sollte. Das begründete sie damit, dass K durch die von ihr gestalteten vertraglichen Beziehungen P wie eine eigene Niederlassung nutze. Die Klägerin hätte sich nicht allein auf die genannte Erklärung der K verlassen dürfen, sondern gemäß Art. 22 MwStDVO prüfen müssen, wer der tatsächliche Begünstigte der von ihr erbrachten Dienstleistungen sei.

Der EuGH teilte mit, dass die Einstufung einer Niederlassung als feste Niederlassung nicht allein von der Rechtsform der betreffenden Einrichtung abhängt. Insofern sei es möglich, dass eine Tochtergesellschaft die feste Niederlassung ihrer Muttergesellschaft sein könne. Allerdings könne ein (Dienst-)Leistungserbringer dies nicht aus dem bloßen Umstand ableiten, dass eine im Drittland ansässige Mutter im Inland eine Tochtergesellschaft besitzt. Zudem könne ein solcher Leistungserbringer nicht dazu verpflichtet werden, die vertraglichen Verhältnisse zwischen einer Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft zu prüfen: Abgesehen davon, dass eine solche Pflicht sich aus Art. 22 MwStDVO nicht ergibt, seien ihm diese Informationen grundsätzlich nicht zugänglich und es würden ihm Pflichten auferlegt, die den Steuerbehörden obliegen.

Hinweis

Bereits im Urteil „DFDS“ aus dem Jahr 1997 hatte der EuGH eine britische Tochtergesellschaft als feste Niederlassung einer dänischen Muttergesellschaft behandelt. Aufgrund des Umstands, dass die Mutter das gesamte Gesellschaftskapital ihrer Tochtergesellschaft hielt, sowie aufgrund „verschiedener Vertragspflichten“, die der Tochtergesellschaft von ihrer Muttergesellschaft auferlegt worden waren, solle die im Vereinigten Königreich niedergelassene Gesellschaft als bloße Hilfsperson der dänischen Mutter behandelt haben. Die Eigenschaft als feste Niederlassung der Mutter sei daraus gefolgt, dass die britische Tochter „nicht selbstständig“ war. Leider teilte der EuGH im Urteil selbst kaum mit, was genau ihn dazu veranlasst hatte, die Tochter als „nicht selbstständig“ anzusehen.

Dieses Urteil hat in Deutschland bislang kaum Widerhall gefunden; manche andere EU-Mitgliedsstaaten dagegen hatten zunehmend auch andere Gesellschaften als feste Niederlassungen ihrer Konzernmütter oder Auftraggeber identifiziert. Ein solches Vorgehen dürfte in den betreffenden EU-Mitgliedsstaaten durch das jetzt veröffentlichte Urteil in vielen Fällen zwar etwas erschwert worden sein. Dennoch bleibt die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine andere Gesellschaft als feste Niederlassung einer anderen Gesellschaft gelten darf. Diese Frage stellt sich besonders in Fällen, in denen es (wie z. B. im Fall von § 3a Abs. 1 UStG und § 25 UStG, aber auch beim Einkauf lokaler Vorleistungen) für den Leistungsort auf eine feste Niederlassung des leistenden Unternehmers ankommt, weil dem leistenden Unternehmer die vertraglichen Beziehungen zur eigenen Tochtergesellschaft bekannt sind. Eine Betriebsstätte kann außerdem zum Beispiel für die Frage, ob eine Gesellschaft im Inland ansässig ist, eine Rolle spielen, was für die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) oder die Abgrenzung zwischen Veranlagungs- und Vorsteuervergütungsverfahren relevant sein kann.

Aus der Gesetzgebung

Temporäre Steuersatzsenkung und neuer Fälligkeitstermin für die Einfuhrumsatzsteuer

Nachdem der Gesetzgeber in einem ersten „Corona-Steuerhilfegesetz“ – unter anderem - für Restaurationsleistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz verfügte, möchte er nun kurzfristig in einem weiteren Gesetz dieses Namens die temporäre Absenkung beider Umsatzsteuersätze bewirken.

Fundstellen

Entwurf des „[Corona-Steuerhilfegesetzes](#)“, des „[Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes](#)“; [zweiter Entwurf](#) eines Schreibens zur temporären Steuersatzerhöhung; Koalitionsvertrag vom [12. März 2018](#), Rz. 3115 ff.

Das „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ sieht zwei umsatzsteuerliche Maßnahmen vor: eine temporäre Steuersatzsenkung und eine Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts der Einfuhrumsatzsteuer. Wie wir Sie in [Ausgabe 3](#) unseres Newsflashes „Umsatzsteuer aktuell“ vom Juni 2020 bereits informiert haben, soll während der zweiten Jahreshälfte 2020 – vom 1. Juli bis zum 31. Dezember dieses Jahres – zum einen der Regelsteuersatz um drei Prozentpunkte auf 16%, zum anderen der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5% abgesenkt werden. Vor allem der Umstand, dass diese Maßnahme sehr kurzfristig angesetzt wurde, stellt die Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen.

Unternehmer, die Restaurationsleistungen erbringen, haben infolge der durch das (erste) „Corona-Steuerhilfegesetz“ ebenfalls zum 1. Juli 2020 terminierten, auf ein Jahr begrenzten Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf diese Leistungen binnen eines Jahres gleich drei Änderungen des Umsatzsteuersatzes zu bewältigen (zum 1. Juli 2020 von 19% auf 5%, zum 1. Januar 2021 von 5% auf 7% und zum 1. Juli 2021 von 7% auf 19%).

Am 23. Juni 2020 wurde der zweite Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur temporären Steuersatzsenkung veröffentlicht, eine Veröffentlichung des endgültigen Schreibens soll dem Vernehmen nach ebenso wie die Verkündung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ zum 30. Juni 2020 erfolgen (das erste „Corona-Steuerhilfegesetz“ war zuletzt ebenfalls noch nicht verkündet). Der überarbeitete Entwurf sieht gegenüber dem ersten Entwurf vom 11. Juni 2020 zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen vor. Unter anderem ist für Leistungen, die im Juli 2020 erbracht werden, geplant, einen Vorsteuerabzug zu 19% bzw. 7% zuzulassen, wenn die entsprechende Rechnung zu den Steuersätzen von 19% bzw. 7% ausgestellt und die Umsatzsteuer entsprechend abgeführt wird.

Gleichfalls im „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ vorgesehen ist eine Fristverlängerung für die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST), für die ein Zahlungsaufschub nach Art. 110 Buchstabe b oder c des Unionszollkodexes bewilligt ist: Sie wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Die nicht befristete Maßnahme dürfte auf eine Vereinbarung in dem zwischen den Regierungsparteien im Jahr 2018 abgeschlossenen Koalitionsvertrag zurückzugehen. Sie dient auch der Gesetzesbegründung zufolge einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU, in denen eine unmittelbare Verrechnung von EUST und Vorsteuerguthaben seit längerer Zeit möglich ist. Wann allerdings diese Maßnahme in Kraft tritt, steht noch nicht fest. Der Einführungstermin hängt offenbar von der automationstechnischen Umstellung für einen gesonderten Fälligkeitstermin für die EUST bei der Zollverwaltung und in den IT-Systemen der Wirtschaftsbeteiligten ab, die elektronisch mit der Zollverwaltung kommunizieren. Er wird einem im Entwurf vorgesehenen § 27 Abs. 31 UStG zufolge zu gegebener Zeit mit einem BMF-Schreiben bekannt gegeben.

Aus der Rechtsprechung

Rabattberechtigung beim Einkauf im Supermarkt

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der Auffassung, dass eine „Mitgliedschaft“ zum verbilligten Erwerb von Waren in einem Supermarkt – wenigstens im Streitfall – mangels anderer überzeugender Alternativen eine sonstige Leistung zum Regelsteuersatz ist. Das Urteil wirft Fragen für ähnliche Sachverhalte auf.

Fundstellen

BFH XI R 21/18, Urteil vom 18. Dezember 2019; LSF Sachsen, Verfügung vom 27. Januar 2020, Az. 213-S 7244/1/1-2020/5180, MwStR 2020, S. 288, UR 2020, S. 282

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin (K-GmbH) betrieb wie ihre Schwestergesellschaften (zusammen die B-Gruppe) Biosupermärkte an verschiedenen Standorten unter einer gemeinsamen Dachmarke. Dort konnten Kunden wahlweise entweder zum Normalpreis oder betragslich unbeschränkt in den Märkten der B-Gruppe zu einem verbilligten Preis als „Mitglied“ einkaufen. Für die „Mitgliedschaft“ zahlten die Kunden (abgesehen von einer bei Ende der Mitgliedschaft rückzahlbaren Kautions) einen monatlichen festen Mitgliedsbeitrag, der sich nach Einkommen und Familienstand richtete. Die Mitglieder erhielten einen personalisierten Mitgliedsausweis. Auf Antrag konnte ein Mitglied seine Mitgliedschaft ruhend stellen (z. B. bei Urlaubsabwesenheit) und erhielt für die betreffende Zeit den Monatsbeitrag in Form eines Warengutscheins erstattet. Der „Aufnahmevertrag“, der die Kautionsbedingungen und monatlichen Zahlungen regelte, wurde zwischen dem Kunden und einer der Gesellschaften der B-Gruppe geschlossen. Die K-GmbH sah die Mitgliedsbeiträge als Entgelt für eine steuerbare Nebenleistung zu den Warenverkäufen an und teilte die Beiträge im Verhältnis der Nettoumsätze aus Warenverkäufen zu beiden Steuersätzen auf. Das Finanzamt ging jedoch von einer eigenständigen Leistung aus, die insgesamt dem Regelsteuersatz unterlag, und wurde darin im Ergebnis vom erstinstanzlichen Finanzgericht unterstützt.

Wie der BFH mitteilt, waren die Feststellungen des Finanzgerichts nicht zu beanstanden. Die Einräumung eines verbilligten Warenbezugs in Form einer Mitgliedschaft war demnach als selbständige steuerbare und dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung an die Kunden anzusehen. Ihr Gegenstand habe darin bestanden, dass die K-GmbH als leistende Unternehmerin es den Mitgliedern ermöglichte, während eines bestimmten Zeitraums die angebotenen Rabatte in den Märkten der Gesellschaften der Gruppe in Anspruch zu nehmen. Das stelle einen verbrauchsfähigen Vorteil dar.

Anzahlungen für Warenlieferungen hätten nicht vorgelegen, weil weder die Menge noch die Art noch der Leistende zum Zahlungszeitpunkt bestimmt war. Ebenso war die Auffassung nicht zu beanstanden, dass weder nicht steuerbare Gesellschaftseinlagen noch echte Mitgliederbeiträge vorlagen. Ob eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zwischen den Kunden und den Gesellschaften der Gruppe bestand, konnte offenbleiben, weil es sich bei den Zahlungen so oder so nicht um Gesellschafterbeiträge handelte. Die GbR, wenn es sie gab, sollte mit den Zahlungen nicht lediglich in die Lage versetzt werden, einen gemeinsamen Zweck zu erfüllen. In dieser Hinsicht sowie in Hinblick auf angebliche „echte“ Mitgliedsbeiträge überhaupt lag bereits keine Personenmehrheit vor, an der die Kunden der K-GmbH als Mitglieder beteiligt waren: Sie nahmen nur ein vorgegebenes System in Anspruch, ohne Träger dieses Systems zu sein. Der Vorgang war auch nicht als Verschaffung eines Gutscheins oder Punktes aufzufassen, weil eine Anrechnung der gezahlten Mitgliedsbeiträge beim späteren Kauf von Waren nicht erfolgte.

Eine Gegenleistung für gelieferte Waren hätte nicht vorgelegen, da kein Zusammenhang zwischen der Zahlung des Kunden für den Erhalt der Mitgliedschaft und dem Wert der Preisnachlässe bestanden habe. Denn die Höhe der eventuellen Preisnachlässe sei vom Umfang der Einkäufe abhängig gewesen, sie war zufällig und konnte im Voraus praktisch nicht bestimmt werden. Es habe sich auch nicht um eine Nebenleistung zu den Warenlieferungen gehandelt. Die Kunden hätten am Erwerb dieses Rechts ein gesondertes Interesse, da nur die Mitgliedschaft das Recht auf einen Rabatt einräumte. Der Umstand, dass die Waren auch ohne Mitgliedschaft bei den jeweiligen Supermärkten (zum regulären Preis) erworben werden konnten, bestätigte, dass der Verkauf der Mitgliedschaft und die Lieferung von Gegenständen nicht als eine einzige, untrennbare Leistung angesehen werden könne. Die selbständige Leistung des Erwerbs einer Rabattberechtigung sei auch weder als Finanzumsatz steuerfrei, noch habe sie (auch nicht teilweise) dem ermäßigten Steuersatz unterlegen.



Den Umstand schließlich, dass im Falle eines nur wenige Waren einkaufenden Kunden dieser unter Umständen mehr Umsatzsteuer entrichtete, als er zahlen würde, wenn er die Waren ohne Rabattberechtigung erworben hätte, sah der BFH nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Proportionalität an. Hierbei handle es sich nicht um den gleichen Verbrauchsvorgang, denn der Kunde verbrauche nicht nur die Waren, sondern auch die Berechtigung zum verbilligten Warenbezug.

Hinweis

Zum Fall der Ausgabe des Warengutscheins bei ruhender „Mitgliedschaft“ äußerte sich der BFH nicht explizit. Wie der BFH zudem mitteilt, habe er nicht über einen Fall zu entscheiden gehabt, in dem die eingeräumte Berechtigung nur zum Bezug von ermäßigten Leistungen berechtigt. Diese Frage wäre jedoch zum Beispiel für die Auffassung des Landesamts für Steuern und Finanzen (LSF) Sachsen für den offenbar ähnlichen Fall der Besteuerung der Ausgabe einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 von Interesse (vgl. [Ausgabe 4](#) der Umsatzsteuer-News vom April 2020). Laut der entsprechenden Verfügung vom 27. Januar 2020 soll nämlich der Kaufpreis für diese Karte zum Entgelt für die nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a UStG begünstigten Beförderungsleistungen zählen – das Urteil des BFH weckt an dieser Auffassung Zweifel.

Rückwirkende Berichtigung von Rechnungen

Der XI. Senat des BFH hat sich in einem weiteren Fall mit der rückwirkenden Berichtigung von Rechnungen befasst und erweckt dabei den Eindruck, sich in einigen Punkten gegen die Rechtsprechung des V. Senats und sogar gegen seine eigene Rechtsprechung zu positionieren.

Die Klägerin, eine Organträgerin, hatte Vorsteuer aus Rechnungen geltend gemacht, die ihrer Organgesellschaft von Dritten erteilt worden waren. Diese hatte als Generalunternehmerin einen Bioenergiepark errichten lassen und zu diesem Zweck mehrere Subunternehmer (A und B) eingeschaltet, die beide ihr gegenüber mit Umsatzsteuerausweis abrechneten und die Steuer an das zuständige Finanzamt abführten. Das Finanzamt der Klägerin meinte, dass es sich in beiden Fällen um Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG (in seiner damaligen Fassung) gehandelt habe, sodass die Steuerschuld auf die Klägerin übergegangen sei. Weil demnach die Umsatzsteuer unrichtig ausgewiesen worden war, wurde der Klägerin der Vorsteuerabzug versagt. A erteilte der Organgesellschaft später eine Gutschrift und stellte ihr am selben Tag eine Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf § 13b UStG aus. Auch die B änderte ihre Rechnungen. Die Klägerin erhielt von beiden Subunternehmern die in den ursprünglichen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer zurück. Das Finanzgericht meinte allerdings, dass das Finanzamt die umsatzsteuerliche Rechtslage verkannt habe und die ursprünglichen Rechnungen korrekt gewesen seien. Da die Rechnungsänderungen keine Rückwirkung entfalteten, so das Finanzgericht, stehe der Klägerin im Streitjahr der Vorsteuerabzug zu.

Der BFH war der Auffassung, dass der Klägerin der Vorsteuerabzug nicht zustand. Die berichtigten Rechnungen hätten auf das Streitjahr zurückgewirkt. Diese Rückwirkung gelte unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vorteil oder Nachteil des Steuerpflichtigen wirkt – zumindest dann, wenn die Rechnung Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält. Weil die berichtigten Rechnungen keine Umsatzsteuer auswiesen, fehle es an einer erforderlichen Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Darüber, ob die Rechtsauffassung des Finanzamts oder die des Finanzgerichts von den zugrunde liegenden Eingangssummen korrekt war, äußerte sich der BFH nicht. Eine Rechnung (d. h. ihre Angaben) soll jedenfalls auch dann „unzutreffend“ im Sinne des § 31 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b UStDV sein, wenn sie im Einvernehmen aller Beteiligten vollständig rückabgewickelt und die gezahlte Umsatzsteuer zurückgezahlt wurde.

Eine Berichtigung mit steuerlicher Rückwirkung könne auch dadurch erfolgen, dass der Rechnungsaussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine Neuausstellung der Rechnung vornimmt. Voraussetzung für eine Berichtigung von Rechnungen sei des Weiteren, dass sich aus dem Berichtigungsdokument ein Bezug auf die zu berichtigende Rechnung ergibt. Dies geschehe regelmäßig durch die Angabe der fortlaufenden Nummer dieser ursprünglichen Rechnung; zumindest müsse sich aus dem Berichtigungsdokument ein konkreter und eindeutiger Bezug zu der berichtigten Rechnung ergeben. Dieser Bezug kann auch aus einem Begleitdokument zur berichtigten Rechnung folgen, sodass dieses Begleitdokument mit der anliegenden neuen Rechnung als Berichtigungsdokument angesehen werden kann.

Hinweis

Der erkennende XI. Senat des BFH scheint in seiner Beurteilung in mehrfacher Hinsicht von der Rechtsprechung des V. Senat des BFH und in einem Punkt offenbar sogar von seiner eigenen Rechtsprechung abzuweichen. Er äußert sich nicht zur Rechtslage, auf deren Basis die Rechnungen erstellt bzw. korrigiert wurden, und begnügt sich mit dem Umstand, dass die Beteiligten an den Rechnungen nicht mehr festhalten wollten. So bleibt die Frage offen, ob die ursprünglichen oder aber die geänderten Rechnungen korrekt waren. Möglicherweise setzt der BFH hier aber nur die Auffassung des erstinstanzlichen Finanzgerichts, wonach der Steuerausweis korrekt war, stillschweigend voraus – andernfalls würden die Ausführungen im

Fundstellen

BFH XI R 10/17, Urteil vom 22. Januar 2020; XI R 43/14, Urteil vom 12. Oktober 2016; V R 13/18, Urteil vom 26. September 2019; EuGH C-368/09 „Pannon Gép“, Urteil vom 15. Juli 2010; C-271/12 „Petroma“, Urteil vom 8. Mai 2013; C-516/14 „Barlis 06“ und C-518/14 „Senatex“, beide Urteile vom 15. September 2016

Urteil auf eine rückwirkende Änderung einer Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis hinauslaufen, was jedoch implizieren würde, dass sich der XI. Senat nicht nur gegen die Rechtsprechung des V. Senats, sondern gegen seine eigene Rechtsprechung wendet (vgl. z. B. seine Entscheidung in der Rechtssache XI R 43/14 und die Entscheidung des V. Senats in der Rechtssache V R 13/18).

Unklar ist, ob die Auffassungen der beiden Senate in der Frage des Zeitpunkts auseinandergehen, bis zu dem eine rückwirkende Rechnungskorrektur möglich ist. Der XI. Senat verweist für die Wirksamkeit der Rechnungskorrektur im Streitfall darauf, dass noch kein Steuerbescheid erlassen wurde. Das entspricht im Ergebnis sowohl den Ausführungen des EuGH in seinem Urteil „Pannon Gép“ als auch in „Petroma“. Der V. Senat hatte die betreffende Einschränkung nicht als wesentlich angesehen, weil im Urteil „Petroma“ „eine derartige Beschränkung nach nationalem (belgischem) Recht lediglich nicht beanstandet“ worden sei. Daher hatte der BFH in seinem Urteil in der Rechtssache V R 26/15 eine Korrektur bis zur letzten mündlichen Verhandlung zugelassen, weil § 31 Abs. 5 UStDV keine zeitliche Grenze vorsehe. Es ist denkbar, dass der XI. Senat sich mit dieser Frage nicht auseinandersetzen wollte und darum zu verstehen gibt, dass eine Korrekturfähigkeit zeitlich selbst nach den engeren Kriterien des EuGH bestanden habe. Im EuGH-Urteil „Senatex“ war die Frage offengeblieben, weil die Finanzbehörde bereit gewesen war, der Korrektur zuzustimmen.

Im vorliegenden Urteil scheint außerdem der Umstand interessant, dass der XI. Senat über die fehlende Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung in der Korrekturrechnung des B mit dem Argument hinweggeht, dass diese Bezugnahme sich aus dem Begleitschreiben und (wie er eigens anführt) aus vorangegangenen E-Mail-Verkehr ergebe. Zwar nimmt er im Urteil an keiner Stelle Bezug auf das Urteil „Barlis 06“: In diesem Urteil hatte der EuGH mitgeteilt, dass auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen seien. Der XI. Senat scheint die Anwendung dieses Grundsatzes, zu dem der BFH sich bisher noch nicht eindeutig positioniert hat, stillschweigend vorauszusetzen – zumindest was den E-Mail-Verkehr angeht.

Aus dem Ausland

Österreich: Temporäre Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte Leistungen

Nach Angaben des österreichischen Finanzministers soll für die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 für bestimmte Leistungen ein ermäßigter Steuersatz von 5% eingeführt werden.

Der neue ermäßigte Steuersatz soll zum Beispiel für die Abgabe von Speisen und Getränken in Gastronomiebetrieben, für den Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen und für den publizierenden Bereich gelten.

Service

Veranstaltungen

Wumms aus Berlin: Update zur temporären Reduktion der Mehrwertsteuer

Webcast am 26. Juni 2020, 13:30 bis 15:00 Uhr

Im Rahmen unseres Webcasts möchten wir Ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, um die Herausforderung der Umstellung für Ihr Unternehmen bestmöglich zu meistern. Ferner werden wir die Hot Topics aufgreifen und anhand der seitens der Teilnehmer im Webcast am 18. Juni 2020 ([Aufzeichnung](#)) gestellten Fragen Schwerpunkte setzen.

Weitere Informationen unter www.pwc-events.com/mehrwertsteuer

Fundstellen

[Pressemitteilung](#) des österreichischen Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Juni 2020

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Nürnberg

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de